

Landkreis Goslar • Postfach 31 14 • 38631 Goslar

- a) An die Leitungen der Ordnungsämter
im Landkreis Goslar
- b) An die Leitung Einsatz
der Polizeiinspektion Goslar
- c) An den Verwaltungsdezernenten
der Forstamtes Clausthal
- d) An die Leitung des Vollzugsdienstes
des Fachbereiches 3 beim Landkreis Goslar

- per E-Mail -

**Fachbereich Ordnung, Verkehr und
Bevölkerungsschutz**

Fachbereichsleitung
Klubgartenstraße 11

Ansprechpartner(in) / Zimmer
Herr Frank-Michael Kruckow / 002

Durchwahl/Fax
05321 76-320
05321 7699-320

E-Mail
frank-michael.kruckow@landkreis-
goslar.de

Aktenzeichen
32 32 10 00-6.35

Ihre Nachricht, Ihr Zeichen

ohne
Datum

27.05.2021

**Corona-Kontrollen I XXV. ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landkreises Goslar
zur zeitlichen Festlegung der Gültigkeit von Schutzmaßnahmen nach § 9a
Nds. Corona-Verordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

per Allgemeinverfügung regelt der Landkreis Goslar den Zutritt für Geschäfte des Einzelhandels ab 28.05.2021 wie folgt:

„XXV. ALLGEMEINVERFÜGUNG

***des Landkreises Goslar zur zeitlichen Festlegung der Gültigkeit von Schutzmaßnahmen
nach § 9a Nds. Corona-Verordnung.***

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD wird auf der Grundlage der §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1, 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in den jeweils geltenden Fassungen i. V.m. § 1a Abs. 3, 9a der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21.05.2021 (Nds. Corona-VO), folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Hiermit wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Goslar in einem Fünftagesabschnitt unter 35 liegt.*
- 2. Im Gebiet des Landkreis Goslar gelten daher ab dem 28.05.2021 die Regelungen des § 9a Abs. 3 Nds. Corona-VO.*

Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels haben Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes nach § 4 Nds. Corona-VO zu treffen.

Für den Zutritt zu Geschäften des Einzelhandels sind keine Testungen auf das Corona-Virus, Kontaktnachverfolgungen oder Beschränkungen der Kundenanzahl pro Quadratmeter erforderlich.

- 3. Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.*

4. *Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften gemäß §§ 73 ff. IfSG bei einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffer 1 und 2 enthaltenen Anordnungen wird hingewiesen.“*

Ich bitte um Kenntnisnahme dieser vorab Information und Verwendung, insbesondere bei den Corona-Kontrollen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Frank-Michael Kruckow

